

Anschrift/ Name des Antragstellers
Straße/ Hausnummer
PLZ/ Ort

PLZ/ Ort/ Datum
Telefon/ Telefax

**Landkreis Barnim
Paul- Wunderlich- Haus
Dezernat I - Ordnungsamt
Untere Straßenverkehrsbehörde
Am Markt 1

16225 Eberswalde**

Tel. 03334/ 214 1 413; 214 1 415; 214 1414
Fax 03334/ 214 2 432
e- mail: strassenverkehrsbehoerde@kvbarnim.de

Antrag auf Erteilung/ Verlängerung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 (1) Nr. 11 StVO (Straßenverkehrsordnung) zur Bewilligung von Parkerleichterungen

für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung ("aG") und für Blinde ("Bl")

für Schwerbehinderte mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie

für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen in Brandenburg

* zutreffendes bitte ankreuzen

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite des Antrages!

Ich bin

- Schwerbehinderte (r) mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und kann mich wegen der Schwere meines Leidens nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb eines Kraftfahrzeugs bewegen. Ich besitze keine Fahrerlaubnis. (Merkzeichen: **aG**)
- Schwerbehinderte (r) mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbaren Funktionsstörungen
- Blinde (r) und kann mich nur mit fremder Hilfe bewegen und bin auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen (Merkzeichen: **BL**)
- Das Merkzeichen aG oder Bl ist bei mir nicht festgestellt. Ich beantrage daher die Ausnahmegenehmigung für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen in Brandenburg, weil ...
- ein Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen und/ oder der Lendenwirbelsäule sowie die Merkzeichen „G“ (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr) und „B“ (Notwendigkeit ständiger Begleitung) zuerkannt wurden.
- ein GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen und/ oder der Lendenwirbelsäule und gleichzeitig ein GdB von wenigstens 50 in Folge Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane sowie die Merkzeichen „G“ und „B“ zuerkannt wurden.
- ein GdB von wenigstens 60 aufgrund einer Morbus – Chrohn – Erkrankung beziehungsweise einer Colitis – ulcerosa – Erkrankung zuerkannt wurde.
- ein GdB von wenigstens 70 aufgrund einer gesundheitliche Beeinträchtigung als Stomaträger mit doppeltem Stoma (künstlicher Darmausgang und künstliche Harnableitung) bescheinigt wurde.

Ich lege bei

- den vormals ausgestellten Parkausweis und die Ausnahmegenehmigung
- Schwerbehinderten-/ -beschädigtenausweis in Kopie
- Lichtbild
- Bescheinigung des Landesamtes für Soziales und Versorgung Frankfurt/ Oder

Unterschrift des Antragstellers

--

Hinweise zu den Ausnahmegenehmigungen zur Bewilligung von Parkerleichterungen für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbaren Funktionsstörungen und für Blinde:

Um einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen zu genehmigen, müssen gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO vom Antragsteller nachfolgende persönliche Voraussetzungen erfüllt sein:

Der Antragsteller muss einen gültigen Schwerbehindertenausweis, ausgestellt vom Landesamt für Soziales und Versorgung Frankfurt/ Oder, besitzen, der entweder das Merkzeichen „aG“ [außergewöhnliche Gehbehinderung] und/ oder das Merkzeichen „Bl“ [erblindet] aufweist oder als Schwerbehinderter mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbaren Funktionsstörungen anzusehen ist:

Das Merkzeichen „aG“ steht für außergewöhnliche Gehbehinderung. Als Schwerbehinderte mit außergewöhnlichen Gehbehinderungen sind solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. Dazu zählen z.B. Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkelamputierte, Doppelunterschenkel-amputierte, Hüftexartikulierte, einseitig Oberschenkelamputierte usw.. Das Merkzeichen „Bl“ steht für Menschen, die erblindet sind.

Bei Schwerbehinderten mit beidseitiger Amelie fehlen beide Arme und bei beidseitiger Phokomelie setzen die Hände bzw. Füße unmittelbar an Schultern bzw. Hüften an. Unter vergleichbaren Funktionsstörungen ist ein völliger Funktionsverlust der Arme inklusive der Schultern- und Ellenbogengelenke zu verstehen.

Unter den genannten Voraussetzungen wird ein EU-weiter Schwerbehindertenausweis erteilt. Er berechtigt den Genehmigungsinhaber insbesondere, ausgewiesene Schwerbehinderteparkplätze zu benutzen.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO sind personengebunden und nicht fahrzeuggebunden, das heißt, dass von einer erteilten Ausnahmegenehmigung nur Gebrauch gemacht werden darf, wenn der Inhaber der Ausnahmegenehmigung auch tatsächlich transportiert wird. Der Parkausweis ist an der Innenseite der Windschutzscheibe gut lesbar anzubringen. Die Ausnahmegenehmigung selbst ist vom Genehmigungsinhaber mitzuführen und auf Verlangen zur Prüfung der Polizei und anderen Verwaltungsbehörden vorzuweisen.

Hinweise zu den Ausnahmegenehmigungen zur Bewilligung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen Schwerbehinderter Menschen im Land Brandenburg: **NEU!**

Die Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 4. Juni 2009 wurde am 10. Juni 2009 im Bundesanzeiger (BAZ. S. 2050) veröffentlicht. Nach der Nummer II 3 Buchstaben c bis f der neuen VwV zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO, Rn. 136 bis 139, können den dort aufgeführten schwerbehinderten Menschen Ausnahmegenehmigungen (Parkerleichterungen) erteilt werden, die **bundesweit** gelten (Nummer V der VwV zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO, Rn. 144), **aber nicht zur Benutzung ausgewiesener Schwerbehinderteparkplätze (Z. 314 / Z. 315 mit Zusatzzeichen 1044-10 StVO) berechtigen**. Die in der Nummer II 3 Buchstaben c bis f der VwV zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO, Rn. 136 bis 139, aufgeführten schwerbehinderten Menschen entsprechen weitestgehend den Personengruppen, denen auf Grund der brandenburgischen Sonderregelung im Erlass des Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung Abteilung 5 – Straßenverkehr – Nr. 10/2007 vom 4. Oktober 2007 (Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 42 vom 24. Oktober 2007) schon bisher Parkerleichterungen in den Ländern Brandenburg und Berlin gewährt worden sind, die u.a. auch die Benutzung ausgewiesener Schwerbehinderteparkplätze gestatten.

Zur Vermeidung von Nachteilen für diese Gruppen schwerbehinderter Menschen legt das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung fest, dass in Ergänzung der bundeseinheitlichen Ausnahmegenehmigung den berechtigten Personengruppen mit Wohnsitz im Land Brandenburg eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen ist, die gemäß einer Vereinbarung mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung auch im Land Berlin gilt. Der besondere Parkausweis (Verkehrsblatt 2009, S. 392), der von einer Straßenverkehrsbehörde des Landes Brandenburg oder Berlin ausgestellt worden ist, berechtigt somit auch zur Benutzung ausgewiesener Schwerbehinderteparkplätze (Z. 314 / Z. 315 mit Zusatzzeichen 1044-10 StVO) in beiden Bundesländern. Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie und dem Ministerium des Innern wird für die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen durch die Straßenverkehrsbehörden im Land Brandenburg Folgendes bestimmt:

1. Berechtigter Personenkreis

Auf Antrag erhalten nachstehend aufgeführte Personen, mit folgenden vom Landesamt für Soziales und Versorgung bestätigten Gesundheitsstörungen bzw. Funktionsbeeinträchtigungen, eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO (Gewährung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen):

- Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen „G“ und „B“ und einem Grad der Behinderung von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken);
- Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen „G“ und „B“ und einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane;
- Schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein Grad der Behinderung von wenigstens 60 vorliegt;
- Schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein Grad der Behinderung von wenigstens 70 vorliegt.

2. Verwaltungsverfahren

a) Das Landesamt für Soziales und Versorgung prüft im Wege der Amtshilfe bereits im Rahmen des Verfahrens über die Feststellung des Grades der Behinderung, ob ein Antragsteller/eine Antragstellerin zu einem der in Nummer 1 bestimmten Personengruppen gehört und erteilt eine Bescheinigung als Nachweis zum formlosen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO (Gewährung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen). Der Antrag ist unter Vorlage der Bescheinigung des Landesamtes für Soziales und Versorgung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

b) Die zuständige Straßenverkehrsbehörde erteilt eine Ausnahmegenehmigung sowie den im Verkehrsblatt 2009, S. 392, bekanntgegebenen Parkausweis. Die Ausnahmegenehmigung und der Parkausweis werden in der Regel für die Dauer der Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises, längstens jedoch nur für fünf Jahre erteilt (Nummer III 2 der VwV zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO, Rn. 141).

3. In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Regelung tritt am 07. August 2009 in Kraft und am 31. Juli 2014 außer Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung Abteilung 5 – Straßenverkehr - Nr. 10/2007 vom 4. Oktober 2007 (Amtsblatt für Brandenburg –Nr. 42 vom 24. Oktober 2007) außer Kraft. Die aufgrund der Nummer 2 Buchstabe b dieses Erlasses erteilten Ausnahmegenehmigungen und Parkausweise für den Bereich der Länder Brandenburg und Berlin werden nicht widerrufen, sondern gelten bis zum jeweiligen Ablauf der aufgeführten Fristen weiter (Bestandsschutzregelung). Soweit Anspruchsberechtigte die nunmehr bundesweit geltende Ausnahmegenehmigung – einschließlich des besonderen Parkausweises – beantragen, sind die auf der Grundlage der bisherigen brandenburgischen Sonderregelung erteilte Ausnahmegenehmigung und der dazugehörige Parkausweis im Austauschverfahren einzuziehen.